

Statuten

Art 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "SSG Swiss Sponsoring Group" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweiz. Zivilgesetzbuches mit Sitz am Ort der Geschäftsstelle. Der Verein ist eine konfessionell und politisch unabhängige Organisation mit rein altruistischer Tätigkeit.

Art 2 Zweck

Der Verein bezweckt das Sponsoring (Geldsammlung und Spendenausüttung) des Medizinstudiums von Neha Devi Poonit aus Mauritius.

Neha Devi Poonit ist eine ausserordentlich begabte junge Frau aus Quatre Bornes, Mauritius. Es gibt in Mauritius keine Möglichkeit zu einem Medizinstudium. Deshalb muss sie im Ausland studieren. Ihre Eltern und Verwandten leben in finanziell sehr einfachen Verhältnissen. Die Finanzierung des Studiums würde die Familie in grosse (Bank-)Schulden stürzen und Neha Devi Poonit als junge Ärztin zu jahrzehntewenn nicht lebenslanger Rückzahlung und Verpflichtung gegenüber Familie und Banken zwingen.

Art 3 Mittel

Die für die Erreichung des Vereinszwecks benötigten Mittel beschafft sich der Verein aus Zuwendungen und Freiwilligenarbeit. Direkte, aus der Vereinstätigkeit entstehende Kosten können erstattet werden. Es werden jedoch keine Entschädigungen für administrative und/oder leitende Funktionen (Löhne, Gehälter, Honorare) ausbezahlt.

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art 4 Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied kann eine natürliche Person sein, die sich für den Zweck des Vereins kontinuierlich und persönlich engagiert. Gönnermitglied kann jede natürliche Person sein, sie besitzt kein Stimmrecht. Der Eintritt der Mitglieder erfolgt durch Aufnahmebeschluss der Vereinsversammlung. Eine Auf-

nahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Die Höhe des Mitgliederbeitrags wird von der jährlichen Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Mitgliedschaft endet durch schriftlich angemeldeten Austritt unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist, oder durch Ausschluss, oder durch Tod des Mitglieds.

Art 5 Organe

Organe des Vereins sind die Vereinsversammlung, der Vorstand und das Advisory Board (Beirat).

Art 6 Vereinsversammlung

Aufgaben und Kompetenzen

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wählt den Vorstand, bestimmt das Budget und die Höhe des Mitgliederbeitrages, beschliesst über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht dem Vorstand übertragen sind. Sie überprüft die Tätigkeit des Vorstandes und kann ihn jederzeit abberufen.

Einberufung

Die Vereinsversammlung trifft sich mindestens einmal jährlich. Der Vorstand versendet die Einladungen zu den Versammlungen mindestens 6 Wochen im voraus unter Beilage der Traktandenordnung. Auf Verlangen von mindestens 3 Vereinmitgliedern hat der Vorstand eine Vereinsversammlung einzuberufen. Traktandiert die vorgesehene Vereinsversammlung einen Antrag für den die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder nötig ist, ist die Einladung zur Versammlung mit eingeschriebenem Brief zu versenden.

Beschlussfassung und Vertretung

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit, wobei jedes Mitglied eine Stimme hat. Ein Vereinsmitglied kann sich jeweils durch schriftliche Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Mehrfachvertretungen sind nicht statthaft.

Vereinsbeschlüsse können auch auf schriftlichem Weg gefasst werden.

Nichttraktandierte Anträge können jederzeit eingebracht und besprochen werden. Ueber nichttraktandierte Anträge kann jedoch nur Beschluss gefasst werden, wenn sämtliche Mitglieder vollzählig anwesend sind und kein Einspruch erhoben wird.

Eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder ist erforderlich für Statutenänderungen, Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern sowie zur Auflösung des Vereins.

Art 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens einem Mitglied. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen, führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen. Bei mehreren Mitgliedern zeichnet er kollektiv zu zweien.

Er beruft die Vereinsversammlung ein und legt dieser mindestens jährlich einen Geschäftsbericht vor. Er kann Ausschüsse mit besonderen Aufgaben einsetzen und ist zum Beizug von Fachkräften berechtigt.

Art 8 Advisory Board (Beirat)

Das Advisory Board (Beirat) wird vom Vorstand gewählt und setzt sich aus Persönlichkeiten zusammen, die gewillt sind den Verein mit ihrem Fachwissen tatkräftig zu unterstützen. Es berät den Vorstand und hat keine speziellen Befugnisse ausser solche, die vom Vorstand explizit übertragen wurden. Das Advisory Board organisiert sich selber. Mitglieder des Advisory Board tragen weder Verantwortung noch übernehmen sie irgendwelche Pflichten gegenüber dem Verein.

Art 9 Geschäftsjahr, Buchführung

Das Geschäftsjahr richtet sich nach dem Kalenderjahr. Jeweils per 31. Dezember jeden Jahres wird vom Vorstand der Jahresabschluss erstellt. Erstmals per 31. Dezember 2007.

Art. 10 Gerichtsstand

Für sämtliche Auseinandersetzungen zwischen den Mitgliedern und dem Verein gilt schweizerisches Recht und Gerichtsstand ist am Domizil des Vereins.

Beschlossen an der Gründungsversammlung am 12. Juli 2007.